

Bearbeiter: Annemarie Schuster
Fachbereich: Straße - Verkehr - Sicherheit
Tel.: 02572/2515
Fax: 02572/2515/5249
E-Mail: verkehr@mistelbach.at

GZ: A-2021-1180-03347
Mistelbach, am 11.01.2022

**Betreff: KG Kettlasbrunn,
Erweiterung Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf,
Verhandlung gem. § 12 NÖ Straßengesetz 1999**

LADUNG zur Bauverhandlung

**Bauwerber:
Wirtschaftspark Mistelbach-Wilfersdorf GmbH, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach**

Verhandlungsgegenstand:

Die Bauwerberin beabsichtigt, auf den Grundstücken 5224, 4515/2, 4514/7, 4533/3, in der KG Kettlasbrunn, folgende Baumaßnahmen durchzuführen:

- **Weiterführung der beiden bestehenden nordwestlichen Aufschließungsstraßen Richtung Westen und Verbindung dieser Straßen in Nord-Süd-Richtung. Verlängerung der bestehenden südwestlichen Aufschließungsstraße Richtung Westen mit anschließendem Umkehrplatz. Projektgebiet zwischen dem bestehenden Wirtschaftspark A5 und der A5 Nord/Weinviertel Autobahn.**

Die Stadtgemeinde Mistelbach führt über obigen Verhandlungsgegenstand am

Dienstag, dem 1. Februar 2022, um 09.00 Uhr

eine mündliche Verhandlung durch.

Treffpunkt: Stadtsaal, Franz Josef-Straße 43, 2130 Mistelbach,

Die Einreichpläne für das gegenständliche Bauvorhaben und die sonstigen Antragsbeilagen liegen in der Infrastruktur, Fachbereich Straße – Verkehr + Sicherheit, Ebene 2, Tür 24, der Stadtgemeinde Mistelbach, zu den Parteienverkehrszeiten, zur Einsichtnahme auf.

Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen: § 12 NÖ Straßengesetz 1999 und
§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991 i.d.g.F.

Bitte beachten Sie!

Anrainer und sonstige Beteiligte können eventuelle Einwendungen bzw. Stellungnahmen bezüglich des gegenständlichen Bauvorhabens schriftlich bis spätestens am Tage vor der Verhandlung im Fachbereich Straße – Verkehr + Sicherheit, der Stadtgemeinde Mistelbach oder mündlich im Zuge der Bauverhandlung vorbringen.

Als Anrainer und Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Die aktuellen Bestimmungen zu COVID-19 sind einzuhalten und werden überprüft. Aus heutiger Sicht ist 2,5 G erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Stubenvoll
Bürgermeister